



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 09

Rosenheim, 27.09.2019

165. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Abbruch und Neuerrichtung von 4 Dachstühlen sowie Ausbau von 4 Dachgeschossen zu je 2 Wohnungen, Fl.Nr. 806/22, Gemarkung Bad Aibling	126
Vollzug der Baugesetze; Umbau und Nutzungsänderung einer Scheune zum Wohnhaus mit Garagen, Fl.Nr. 39/2, Gemarkung Bad Aibling	127
Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Wintergartens, Fl.Nr. 82/35, Gemarkung Niederaschau i.Ch.	128
Sturmwarndienst Simssee	129

Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei

Vollzug der Düngeverordnung; Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für 2019/20	130
---	-----

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Behandlung von Altholz der Klasse A IV am Standort in der Gemeinde Raubling, Ortsteil Wasserwiesen, Fl.Nr. 1236 der Gemarkung Pang	131
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung (Emulsionsspaltanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 399/4 der Gemarkung Freiham, Ortsteil Spielberg, in der Gemeinde Eiselfing	132

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseeegruppe	133
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2019 des Schulverbandes Babensham	135

Sonstiges

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg	137
--	-----

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

-/-

<p>Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen</p>

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Ludwig Hurler

Herr Hurler war von März 1976 bis Dezember 2001 bei der Müllabfuhr des Landkreises Rosenheim als Müllwerker und Kraftfahrer beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Landkreis Rosenheim

Für den Personalrat

Josef Huber
stellv. Landrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Abbruch und Neuerrichtung von 4 Dachstühlen sowie Ausbau von 4 Dachgeschossen zu je 2 Wohnungen, Fl.Nr. 806/22, Gemarkung Bad Aibling

Antragsteller: Vonovia Modernisierungs GmbH, Universitätsstr. 133, 44803 Bochum
Vorhaben: Abbruch und Neuerrichtung von 4 Dachstühlen sowie Ausbau von 4 Dachgeschossen zu je 2 Wohnungen
Bauort: Bad Aibling, Eichendorffstr. 2+4, Sonnenstr. 51+51a
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 806/22

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.613, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 20.09.2019

gez.

Schlehan

**Vollzug der Baugesetze;
Umbau und Nutzungsänderung einer Scheune zum Wohnhaus mit Garagen, Fl.Nr. 39/2, Gemarkung Bad Aibling**

Bauherr: Brigitte Zehetmaier, Bahnhofstr. 59b, 83104 Tuntenhausen
Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung einer Scheune zum Wohnhaus mit Garagen
Bauort: Bad Aibling, Adalbert-Stifter-Str. 2
Gemarkung: Bad Aibling
Flurnummer: 39/2

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Vorbescheidsantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.613, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 20.09.2019

gez.

Schlehan

**Vollzug der Baugesetze;
Anbau eines Wintergartens, Fl.Nr. 82/35, Gemarkung Niederaschau i.Ch.**

Bauherr: Helga Susanne Andersen, Aternweg 2, 83229 Aschau i.Chiemgau
Bauvorhaben: Anbau eines Wintergartens
Bauort: Aschau i.Ch., Aternweg 2
Gemarkung: Niederaschau i.Ch.
Flurnummer: 82/35

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 01.604, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.09.2019

gez.

Mark

Sturmwarndienst Simssee

Mit Ablauf des 31. Oktober 2019 wird der Sturmwarndienst am Simssee eingestellt. Die optische Sturmwarnung wird am 1. April 2020 wieder in Betrieb genommen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.09.2019

gez.

Bauer
Oberregierungsrätin

(EAPI 093-7)

LANDWIRTSCHAFT, FORST, JAGD, FISCHEREI

**Vollzug der Düngeverordnung;
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für 2019/20**

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen
Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26.Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen - Sachgebiet L 3.2 - Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aus-saat spätestens 15.Mai 2019)
im Landkreis Rosenheim**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2019 bis einschließlich 28. Februar 2020

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie
Pfaffenhofen, den 26.09.19

gez.

Andrea Sigl, Loin

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Behandlung von Altholz der Klasse A IV am Standort in der Gemeinde Raubling, Ortsteil Wasserwiesen, Fl.Nr.1236 der Gemarkung Pang

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 27.09.2019, Az.: 35-824-50

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung beantragte am 15.02.2019 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage für die Erweiterung um die Behandlung von Altholz der Klasse A IV (AVV 17 02 04*) am Standort in der Gemeinde Raubling, Ortsteil Wasserwiesen, Fl.Nr.1236 der Gemarkung Pang.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 (Verfahrensart G) und Nr. 8.12.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung hierzu ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich, weil die Behandlung und Lagerung von Altholz nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist (§ 9 UVPG i.V.m. Anlage 1 UVPG). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass bei früheren Änderungen oder Erweiterungen eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt wurde. Zum einen wurde diese für andere Anlagenteile als Altholz durchgeführt und zum anderen wurde im Rahmen der damaligen Vorprüfung festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 27.09.2019

gez.

Deichsel

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung (Emulsionsspaltanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 399/4 der Gemarkung Freiham, Ortsteil Spielberg, in der Gemeinde Eiselfing

Bekanntmachung des Landratsamtes Rosenheim vom 27.09.2019, Az.: 35-824-50

Die Firma Zosseder GmbH Abbruch und Entsorgung beantragte am 18.02.2019 beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung (Emulsionsspaltanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 399/4 der Gemarkung Freiham, Ortsteil Spielberg, in der Gemeinde Eiselfing.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.10.1.2 (Verfahrensart V) und Nr. 8.12.1.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen von gefährliche Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis 50 t).

Für die Errichtung und Betrieb der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, welche in zwei Stufen durchgeführt wird. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt (Prüfung ersten Stufe), dass als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien lediglich die Biotopkartierung in Frage kommt, da sie unmittelbar an die Kläranlage angrenzt. Daher wurde eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG durchgeführt (Prüfung zweite Stufe). Diese ergab, dass die Umweltauswirkungen nur im Störfall als erheblich eingestuft werden können. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist allerdings so gering, dass die Beeinflussung als „nicht erheblich“ eingestuft wird. Somit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 27.09.2019

gez.

Deichsel

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Wasserversorgung Chiemseegruppe hat in der Sitzung vom 30.07.2019 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemseegruppe Rimsting (Landkreis Rosenheim)

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	433.800,-- € und
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	32.700,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 352.600,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die durch Zähler ermittelte Wasserlieferung an die Mitgliedsgemeinden. Die Vorauszahlung der Betriebskostenumlage ist vierteljährlich, jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres fällig. Die Abrechnung der Betriebskostenumlage ist jeweils einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen. Rückzahlungen an die Mitgliedsgemeinden können entsprechend den Vorauszahlungsterminen aufgeteilt werden.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

(3) Gebühren:

Gebühren, die von Nichtmitgliedsgemeinden an den Zweckverband zu erstatten sind, werden vierteljährlich in Rechnung gestellt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Rimsting, 03.09.2019

Zweckverband Wasserversorgung Chiemseegruppe

gez.

Mayer, Vorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Schulstr. 4, 83253 Rimsting) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.09.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2019 des Schulverbandes Babensham**

I.

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Babensham hat in der Sitzung vom 27.06.2019 den Haushalt des Jahres 2019 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Babensham
Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr **2019**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG
Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende
Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **469.250,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **137.200,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **395.018 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf **123** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.211,53 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Babensham, den 09.09.2019

Schulverband Babensham

gez.

Josef Huber
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes (Gemeinde Babensham, Raiffeisenstr. 3, 83547 Babensham) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 19.09.2019

gez.

Mandl
Regierungsrätin

(21-941)

SONSTIGES

B e k a n n t m a c h u n g

der

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.

Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunde Nr.: 3165106901

ausgestellt auf: Christian Untergehrer

Antragsteller des

Aufgebotsverfahrens: Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunden für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 27.09.2019

KREIS- UND STADTPARKASSE WASSERBURG AM INN